



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Parkplatzverordnung Heimberg (PPVH)

vom 24. März 2025

Parkplatzverordnung Heimberg

Der Gemeinderat Heimberg, gestützt auf

- Art. 47 Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 3. Dezember 2012
- Art. 13 allgemeines Gebührenreglement (GebR) vom 17. Juni 2013
- Art. 8 Parkplatzreglement Heimberg (PPRH) vom 9. Dezember 2024

beschliesst:

Zweck

Art. 1

¹ Die zeitliche und/oder finanzielle Parkplatzbewirtschaftung soll eine optimale und zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkiererraums gewährleisten.

² Diese Verordnung regelt die Parkkartenordnung, den Kreis der Bezugsberechtigten und die Gebührenerhebung.

³ Mit der Erhebung einer Gebühr für die Parkkarten werden die Aufwendungen für die Administration und die polizeiliche Kontrolltätigkeit abgegolten.

Zone

Art. 2

¹ Das ganze Gemeindegebiet gilt als eine Parkzone.

² Bei den öffentlichen Parkieranlagen des Schulareals Obere Au, des Schulareals Untere Au, der Gemeindeverwaltung und des Feuerwehrmagazins gelten die Zusatzbedingungen gemäss Art. 7 Abs. 2.

Höchstparkzeit

Art. 3

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen gilt tagsüber zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr eine Höchstparkzeit von 4 Stunden. Die Höchstparkzeit berechnet sich ab der Ankunftszeit auf der hinterlegten Parkscheibe.

² Sobald die Höchstparkzeit erreicht wird, muss das Fahrzeug wieder in den Verkehr eingefügt werden. Die Einfügung des Fahrzeugs in den Verkehr kann unterlassen werden, insofern für das Fahrzeug eine Parkkarte gemäss Art. 4 gelöst wird.

³ Zwischen 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr gilt keine Höchstparkzeit. Die Ankunftszeit muss trotzdem mit der Parkscheibe angezeigt werden.

Parkkarten

Art. 4

Auf den öffentlichen Parkplätzen kann mit einer gebührenpflichtigen Parkkarte tagsüber unbeschränkt (keine Höchstparkzeit) parkiert werden.

Zuständigkeit

Art. 5

¹ Parkkarten werden auf Antrag durch das Ressort Sicherheit, Abteilung Präsidiales, ausgestellt. Eine digitale Ausstellung bleibt vorbehalten.

² Antragstellende haben ihre Berechtigung nachzuweisen und dem Gesuch eine Kopie des Fahrzeugausweises beizulegen.

³ Die Abteilungsleitung Präsidiales entscheidet in Zweifelsfällen abschliessend.

Berechtigte

Art. 6

¹ Parkkarten können an folgende Benutzerkategorien ausgestellt werden:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde angemeldet sind;
- b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Heimberg;

- c) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde Heimberg tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind.
- d) Angestellte der Gemeinde und der Schule Heimberg

² Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnmobilen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

³ Angestellte der Gemeinde und der Schule Heimberg erhalten eine Parkkarte, welche zum Parkieren auf den Parkplätzen der Schulanlagen und der Gemeindeverwaltung im Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr berechtigt.

⁴ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten ausgestellt werden.

Geltungsbereich

Art. 7

¹ Die Parkkarte berechtigt, das darin bezeichnete Fahrzeug (Kontrollschild) auf allen öffentlichen, markierten Parkplätzen der Gemeinde während unbeschränkter Zeit abzustellen.

² Das Parkieren bei den öffentlichen Parkieranlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 ist auch mit einer Parkkarte nur zu folgenden Zeiten gestattet:

- a) von Montag bis Freitag von 19.00 – 08.00 Uhr sowie
- b) am Samstag und Sonntag inklusive gesetzliche Feiertage

³ Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen und -erleichterungen bleiben vorbehalten.

⁴ Bei übermässiger Nutzung eines Parkplatzes ist das Ressort Sicherheit, Abteilung Präsidiales, befugt, eine Wegweisung zu verfügen.

⁵ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine Parkiermöglichkeit auf öffentlichem Grund.

⁶ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

Geltungsdauer

Art. 8

¹ Parkkarten können für mindestens einen Monat und maximal für ein Jahr ausgestellt werden.

² 20er Karten berechtigen die Angestellten der Gemeinde und der Schule zum Parkieren tagsüber an 20 frei wählbaren Tagen und sind maximal 5 Jahre gültig.

³ Parkkarten sind bis zum aufgedruckten bzw. registrierten Datum gültig.

Gebührentarif

Art. 9

¹ Die Parkkartengebühren betragen:

- a) für die Monatskarte CHF 45.00 pro Monat
- b) für die Jahreskarte CHF 450.00 pro Jahr

² Die Parkkartengebühren für die Angestellten der Gemeinde und der Schule Heimberg betragen:

- a) für die Monatskarte CHF 20.00 pro Monat
- b) für die Jahreskarte CHF 200.00 pro Jahr
- c) für die 20er Karte CHF 20.00 pro Karte

Bezahlung;
Rückerstattung;
Umtausch

Art. 10

¹ Die Gebühren sind für die ganze Gültigkeitsdauer im Voraus zu bezahlen.

² Wird die Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird die Gebühr für die nicht angebrochenen Monate zurückerstattet. Eine vorübergehende Hinterlegung der Parkkarte ist ausgeschlossen.

Wegfall der
Voraussetzungen;
Missbrauch

Art. 11

¹ Eine Parkkarte ist dem Ressort Sicherheit, Abteilung Präsidiales, innert 14 Tagen seit dem Wegfall der Voraussetzungen für deren Erteilung zurückzugeben.

² Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entschädigungslos entzogen. Eine zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Kontrollen /
Bussenmanagement

Art. 12

Der Gemeinderat bestimmt, wie und von wem die Kontrollen und das Bussenmanagement und -inkasso durchgeführt werden.

Zu widerhandlungen

Art. 13

Bei Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung erlässt das Ressort Sicherheit, Abteilung Präsidiales, eine Bussenverfügung gemäss Kant. Gemeindeverordnung (GV).

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Parkplatzverordnung tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegende Parkplatzverordnung Heimberg ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. März 2025 genehmigt und per 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt worden.

GEMEINDERAT HEIMBERG



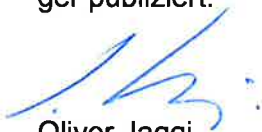
Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 3. April 2025 wurde das Inkrafttreten der Parkplatzverordnung per 1. Juni 2025 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber